

# Ehrenordnung der Gemeinde Nünchritz

Der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz hat am 18. Juli 2011 folgende Ehrenordnung beschlossen:

## § 1

### Vorwort

Die Gemeinde Nünchritz kann als Zeichen der Würdigung Bürger\* ehren, die sich durch persönliche Leistungen um das Wohl und Ansehen der Gemeinde erworben haben. Ausgenommen von der Würdigung durch diese Ehrenordnung sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in ihrer Eigenschaft als Feuerwehrleute.

## § 2

### Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die von der Gemeinde vergeben werden kann. Sie wird an Bürger verliehen, die sich herausragende Verdienste erworben haben.

## § 3

### Grundsätze für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft

Für die Würdigung als Ehrenbürger müssen die Verdienste der betreffenden Person außerordentlich sein, die Entwicklung der Gemeinde und ihrer Einwohner beträchtlich gefördert oder das Ansehen der Gemeinde besonders hervorgehoben haben.

Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Die Ehrenbürgerschaft kann aus wichtigem Grund aberkannt werden.

## § 4

### Grundsätze für die Würdigung im Rahmen der Bürgerrehrung

Bürger, die langjährig aktive Arbeit für das Wohl der Allgemeinheit geleistet haben sowie erfolgreiche Sportler werden durch die Einladung zur Bürgerrehrung verbunden mit einer Ehrenurkunde bzw. eines Ehrengeschenktes der Gemeinde geehrt. Die Bürgerrehrung findet im Rhythmus von 4 Jahren statt.

Eine Einladung zur Bürgerrehrung verbunden mit einem Ehrengeschenk der Gemeinde (Wappenmann als Zinnfigur – Vollfigur mit Jahreszahlgravur, Höhe 12 cm) erhalten:

1. Lebensretter
2. Blutspender zur 100 Blutspende
3. Bürger, die mindestens 20 Jahre in einem Ehrenamt oder Verein beachtliche aktive Arbeit geleistet haben (eine nominelle Ausübung des Ehrenamtes genügt nicht)
4. Bürger, die mindestens 20 Jahre lang aktiv selbstlose Nachbarschaftshilfe geleistet oder sich für Umweltschutz/Tierschutz engagiert haben.

Eine Einladung zur Bürgerrehrung verbunden mit einer Ehrenurkunde des Bürgermeisters erhalten:

1. Bürger, die sportliche und kulturelle Erfolge wenigstens auf Landesebene erreicht haben.

2. Bürger, die mindestens 10 Jahre in einem Ehrenamt oder Verein beachtliche aktive Arbeit geleistet haben (eine nominelle Ausübung des Ehrenamtes genügt nicht).
3. Bürger, die mindestens 10 Jahre lang aktiv selbstlose Nachbarschaftshilfe geleistet oder sich für Umweltschutz/Tierschutz engagiert haben.

Über die Würdigung mit einem Ehrengeschenk oder einer Ehrenurkunde entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 5

### Grundsätze für die Würdigung mit einem Porträt im Amtsblatt

Sportliche Erfolge, einmalige besondere Leistungen sowie spezifische Leistungen, die nicht sportlicher und kultureller Art sind, die jedoch eine Bereicherung des Gemeinschaftslebens darstellen und Blutspender zur 50. und 75. Blutspende, werden durch ein Porträt im Amtsblatt gewürdigt.

Dies erfolgt mit einem Porträt (und Foto) im Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz.

Über die Würdigung im Amtsblatt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 6

### Vorbehalt des Gemeinderates

Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall vor, Bürger für in der Ehrenordnung nicht genannte besondere Verdienste um die Gemeinde und ihre Einwohner durch Ehrengeschenk, Ehrenurkunde oder Porträt im Amtsblatt zu würdigen.

## § 7

### Antragstellung

Die Würdigung von Bürgern erfolgt nur auf Antrag. Bis zum 30.6. des Ehrungsjahres können diese Anträge von Bürgern oder Vereinen mit einer ausführlichen Begründung bei der Gemeindeverwaltung Nünchritz eingereicht werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Gemeinde Nünchritz vom 20.09.2000 außer Kraft.

Nünchritz, den .....  
19. JULI 2011

Gerd Barthold  
Bürgermeister

\* Bürger im Sinne dieser Ehrenordnung sind nicht ausschließlich nach § 15 SächsGemO definiert, sondern allg. natürliche Personen nach BGB

